

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts-
gesetzes**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung von § 5 des Landesrichter- und -staatsanwalts-
gesetzes an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur
dienstlichen Beurteilung. Im Zuge dessen werden auch normstrukturierende Än-
derungen vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass
die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt, und um eine Ermächtigungsgrund-
lage für den Erlass einer Rechtsverordnung erweitert, die das Justizministerium er-
mächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Im Zuge des-
sen werden die bereits bestehenden Befugnisse für den Erlass weiterer Regelungen
zusammengeführt und auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Änderungsgesetz entstehen den öffentlichen Haushalten keine Kosten,
da lediglich die gesetzliche Grundlage für das bereits bestehende Beurteilungssys-
tem angepasst wird, ohne dieses inhaltlich zu ändern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Änderungsgesetz beinhaltet lediglich eine punktuelle Anpassung des Beurteilungsrechts. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. Juni 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes

§ 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorgesetzten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden aufgehoben.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.“
 - b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
4. Absatz 6 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
„(6) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beurteilten nebst den zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträgen bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen.“
6. Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Beurteilungswesens zu regeln, insbesondere
 1. das Verfahren der Beurteilung näher auszugestalten,
 2. den zuständigen Beurteiler zu bestimmen,
 3. einheitliche Stichtage für alle Inhaber desselben Statusamts festzulegen,
 4. den Inhalt der Beurteilung näher festzulegen, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale,

5. den Beurteilungsmaßstab näher auszugestalten und Richtwerte festzulegen,
6. weitere Anlässe für dienstliche Beurteilungen festzulegen,
7. Ausnahmen von der Regelbeurteilung, insbesondere eine Altersgrenze, festzulegen,
8. anzuordnen, dass Richter kraft Auftrags in einzelnen Gerichtsbarkeiten alle sechs Monate zu beurteilen sind, sowie
9. die Erstellung eines Gleichstellungsberichts nach Durchführung der Regelbeurteilungsrunden vorzusehen.“

Artikel 2

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes

Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 7 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes endet, ist die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 – Az.: 2000/0409 – (Die Justiz 2015 S. 255) in ihrer bis einschließlich des Tages der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung. Demnach müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System (Regel- oder Anlassbeurteilungen) und die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten können auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung Rechtsverordnungen überlassen bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 –). Diesen Anforderungen soll durch eine punktuelle Anpassung des § 5 LRiStAG Rechnung getragen werden. Im Zuge dessen sind auch redaktionelle Änderungen vorgesehen.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht vor, in § 5 LRiStAG ausdrücklich anzuordnen, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiterhin wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die das Justizministerium ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Dabei werden insbesondere Bestimmungen zu Verfahren und Inhalt der Beurteilung, dem zuständigen Beurteiler, dem Beurteilungsmaßstab, weiteren Anlässen dienstlicher Beurteilungen, Ausnahmen von der Regelbeurteilung sowie zur Beurteilung von Richtern kraft Auftrags ermöglicht. Im Zuge dessen werden die bereits bestehenden Befugnisse für den Erlass weiterer Regelungen zusammengeführt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Alternativen

Keine.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um eine punktuelle Anpassung der Regelungen zur dienstlichen Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

6. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – LRiStAG)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Absatz 1 LRiStAG):

Zu Buchstabe a (Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG):

Regelungen zum zuständigen Beurteiler erfolgen künftig insgesamt in der neu zu schaffenden Beurteilungsverordnung. Daher bedarf es keiner weiteren Regelung in der gesetzlichen Grundlage.

Zu Buchstabe b (Aufhebung von § 5 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG):

Die Regelung wird in den neuen Absatz 7 verschoben.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 LRiStAG):

Die Regelungen werden in den neuen Absatz 7 verschoben.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 5 Absatz 5 LRiStAG):

Zu Buchstabe a (Einfügung von § 5 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG):

Die Regelung bestimmt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Damit wird die Anforderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt, wonach der Gesetzgeber die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils selbst vorgeben muss. Bisher war dies in Nummer 2.6.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 (VwVBRL-LRiStAG) normiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 5 LRiStAG):

Durch die in Satz 2 neu eingefügte Regelung verschieben sich die weiteren Sätze des Absatzes 5, sodass die Formulierung von Satz 5 angepasst werden muss.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von § 5 Absatz 6 LRiStAG):

Die Ausnahmen von der Regelbeurteilung werden künftig in der neuen Beurteilungsverordnung geregelt.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 5 Absatz 7 LRiStAG):

Die Bestimmung stellt klar, dass dem Beurteilten die dienstliche Beurteilung nebst den zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträge auszuhändigen, auf Verlangen zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen ist.

Zu Nummer 6 (Anfügung von § 5 Absatz 7 LRiStAG)

Die Regelung ermächtigt das Justizministerium, die erforderlichen Einzelheiten für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen in einer Rechtsverordnung zu regeln und folgt damit den höchstrichterlichen Anforderungen.

Im Weiteren werden beispielhaft die Bereiche angeführt, die in der Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden können. Die bisher in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 enthaltenen Regelungsbefugnisse werden in

Nummer 2, 3, 6 und 8 übernommen. Mit Nummer 7 wird die Regelung der bisher in Absatz 6 angeführten Ausnahmen von der Regelbeurteilung, insbesondere eine Altersgrenze, ermöglicht. Damit wird dem Erfordernis der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nachgekommen, wonach die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen hinreichend bestimmt sein muss. Mit Nummer 9 wird dem Justizministerium die Evaluierung der Regelbeurteilungsrunden im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Mit der Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass auch für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und einer Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 6 eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erstellung von Beurteilungen besteht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung von § 5 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 5. April 2022 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden der Deutsche Richterbund – Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. (Richterverein), die Neue Richtervereinigung e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (NRV), der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (Verwaltungsrichterverein), der Finanzrichterbund Baden-Württemberg (Finanzrichterbund) sowie der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat. Angehört wurden des Weiteren die Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften, jeweils unter Einbeziehung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs. Damit wurde zugleich den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Gesetzentwurf wurde zudem in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit zur Kommentierung eingestellt. Schließlich wurden der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Stellung genommen haben zum Entwurf der Richterverein, die NRV, der Verwaltungsrichterverein, der Finanzrichterbund, der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat, der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit, die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landessozialgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart, die Herren Generalstaatsanwälte, die Präsidentinnen und Präsidenten von fünf Land- beziehungsweise Amtsgerichten, fünf Direktorinnen und Direktoren von Amtsgerichten und sechs Einzelpersonen aus der Richterschaft.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzesentwurfs

Überwiegend wird die Neuregelung begrüßt oder vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 –) für notwendig erachtet. Lediglich die NRV regt eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen Beurteilungssystem an, etwa durch eine Übertragung der Beurteilerzuständigkeit auf ein Gremium. Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie der Richterverein halten eine umfassende gesetzliche Regelung des Beurteilungswesens anstelle der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für vorzugswürdig.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Beurteilungssystem ist nicht geboten. Dieses unterliegt verfassungsrechtlichen Vorgaben, entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts und hat sich in der Praxis bewährt. Die Grundsätze des in Baden-Württemberg geltenden Beurteilungsrechts entsprechen damit im Wesentlichen den Regelungen in anderen Bundesländern und auf Bundesebene.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Kern dieser Rechtsprechung ist die Regelung des Grundsätzlichen durch den Gesetzgeber und die Ausschärfung im Detail durch Rechtsverordnung der Exekutive. Für eine vollständige gesetzliche Regelung des gesamten Beurteilungswesens ist damit weder Raum noch ersiene eine solche mit Blick auf künftig erforderliche Anpassungen im Detail praktikabel.

b) Streichung von § 5 Absatz 6 LRiStAG

Die Übertragung der bislang in § 5 Absatz 6 LRiStAG geregelten Ausnahmen von der Regelbeurteilung in die künftige Rechtsverordnung wird kritisch gesehen. Sie sei nicht erforderlich. Der Wesentlichkeitsgrundsatz gebiete zudem eine gesetzliche Regelung. In diesem Zusammenhang wird außerdem einer etwaigen Anpassung der für Regelbeurteilungen geltenden Altersgrenze an das allgemeine Beamtenrecht entgegengetreten. Anders als im Beamtenbereich, in dem die Regelbeurteilung maßgebliche Grundlage für Beförderungsentscheidungen sei, sei eine Regelbeurteilung dieser Personengruppe bei den Richtern und Staatsanwälten nicht erforderlich. Denn für die ab diesem Alter seltenen Beförderungsentscheidungen werde ohnehin eine Anlassbeurteilung erstellt. Die bisherige Regelung habe sich zudem bewährt. Eine ungewollte Regelbeurteilung älterer Kolleginnen und Kollegen könne aufgrund des im Alter häufigen Leistungsabfalls für die Betroffenen demotivierend sein und das Arbeitsklima verschlechtern. Auch führe eine Anhebung der Altersgrenze zu einem erheblichen Mehraufwand. Des Weiteren fehle es bei der geplanten Neuregelung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung an einer Altersgrenze für die Regelbeurteilung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Am Maßstab des Wesentlichkeitsgrundsatzes hat das Bundesverwaltungsgericht Regelungen für rechtmäßig erachtet, die – wie der Gesetzentwurf – die Entscheidung über die Möglichkeit von Ausnahmen von der Regelbeurteilung dem Gesetzgeber vorbehalten, die Ausgestaltung dieser Ausnahmen dagegen einer Rechtsverordnung überantworten. Die Landesregierung hat keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abzuweichen. Die Gesetzesänderung wird auch nicht übergangsweise dazu führen, dass es keine Altersgrenze mehr gibt. Denn diese folgt auch aus der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vom 11. September 2015 – Az.: 2000/0409 – (VwVBRL-LRiStAG), die bis zum Erlass einer die Einzelheiten regelnden Beurteilungsverordnung weitergilt. Die Ausführungen zur Altersgrenze selbst sind für den vorliegenden Gesetzentwurf ohne Bedeutung, weil dieser eine Altersgrenze nicht festlegt.

c) Streichung der Worte „vom Vorgesetzten“ in § 5 Absatz 1 LRiStAG

Mehrere Verbände sowie eine Einzelperson aus der Richterschaft sprechen sich gegen die Streichung der Worte „vom Vorgesetzten“ in § 5 Absatz 1 LRiStAG aus. Im Gesetz müsse klagestellt bleiben, dass im Grundsatz immer der Dienstvorgesetzte zuständiger Beurteiler sei. Die Rechtsverordnung könne nur etwaige Ausnahmen regeln. Nach dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat ist allenfalls eine Ergänzung zur Zuständigkeit bei den Außenstellen der Staatsanwaltschaften notwendig.

Stellungnahme der Landesregierung:

An der Regelung wird festgehalten. Die Bestimmung des zuständigen Beurteilers muss in der Rechtsverordnung möglich sein, da dies nicht immer der jeweils aktuelle Dienstvorgesetzte ist. Beispielsweise wird insoweit auf die Regelungen bei Versetzungen in Nummer 2.5.3 VwVBRL-LRiStAG und die vom Landesrichter- und -staatsanwaltsrat aufgebrachte Konstellation der Außenstellen verwiesen. Zudem bestimmt das Justizministerium nach § 5 Absatz 1 S. 2 LRiStAG bereits bisher, wer „Vorgesetzter“ im Sinne der Vorschrift ist. Durch die Neuregelung in § 5 Absatz 7 Nummer 2 LRiStAG wird dies sprachlich klarer gefasst, weil tatsächlich nicht bestimmt wird, wer „Vorgesetzter“ ist, sondern wer für die Beurteilung zuständig ist.

d) Bekanntgabe und Erörterung von Beurteilungsbeiträgen

Die Verbände, der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat und der Präsident des Finanzgerichts fordern eine Bekanntmachung oder zumindest Erörterung der Beurteilungsbeiträge unmittelbar nach deren Erstellung. Dies entspreche der geltenden Rechtslage im Beamtenbereich und sei sinnvoll. Dadurch ließen sich Missverständnisse, Unklarheiten und Fehler schneller und effektiver beseitigen. Im Nachgang sei eine Korrektur hingegen häufig schwierig, insbesondere etwa wenn der Ersteller zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschieden sei.

Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart regt hingegen eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass die Beurteilungsbeiträge erst zeitgleich mit der Beurteilung ausgehändigt werden sollen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Die in der Praxis erprobte Regelung hat sich bewährt. Missverständnisse, Fehler und Unklarheiten können auch dann behoben werden, wenn die Beurteilungsbeiträge zusammen mit der Beurteilung ausgehändigt werden, was in aller Regel nur kurze Zeit nach Erstellung der Beiträge der Fall ist.

Die vom Generalstaatsanwalt in Stuttgart angeregte Klarstellung ergibt sich bereits aus dem Gesetz und kann in der zu erlassenden Rechtsverordnung noch einmal verdeutlicht werden.

e) Veröffentlichung der Ergebnisse der Beurteilerkonferenzen und der Regelbeurteilungsrunden

Die Verbände und der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat regen eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Veröffentlichung der Ergebnisse der Beurteilerkonferenzen und der Regelbeurteilungsrunden an.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Anliegen wird grundsätzlich befürwortet, sofern die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Dazu erforderliche Regelungen werden in die zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen.

f) Mitbestimmung

Die Verbände und der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat regen unter Verweis auf die Mitbestimmungsfreiheit der zukünftigen Rechtsverordnung die Schaffung eines Mitwirkungsrechts bei den Beurteilerkonferenzen an. Die NRV regt darüber hinaus die Streichung des § 29a Absatz 2 Nummer 2 LRiStAG mangels künftigen Anwendungsbereichs an.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregungen werden nicht aufgegriffen. Bei den Beurteilungen handelt es sich um eine originär dem Dienstherrn zustehende Aufgabe, dem auch die Abstim-

mung der anzuwendenden Maßstäbe innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens überantwortet ist. Eine Streichung des § 29a Absatz 2 Nummer 2 LRiStAG ist nicht erforderlich. Sollten abseits der Rechtsverordnung weitere Regelungen per Verwaltungsvorschrift geschaffen werden, hat der Mitbestimmungstatbestand weiterhin einen Anwendungsbereich.

g) Definition der Richtwerte

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs schlägt auf Anregung der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vor, den Begriff „Richtwert“ im Entwurf des § 5 Absatz 7 Nummer 5 LRiStAG zu definieren, da dieser bislang nicht im Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz verwendet werde. Dabei könne im Hinblick auf die Erwägungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 7. Juli 2021 (– 2 C 2.21 –) klargestellt werden, dass die Verwendung von Richtwerten eine hinreichend große und hinreichend homogene Vergleichsgruppe voraussetze.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine derartige Definition bzw. Klarstellung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erforderlich und auch in von diesem als rechtmäßig erachteten Regelungen nicht enthalten. Im Hinblick auf die Möglichkeit, den Begriff in der Rechtsverordnung auszufüllen, ist eine solche Regelung auch aus praktischer Sicht nicht notwendig.

h) Stichtage

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs und eine Einzelperson aus der Richterschaft schlagen eine Klarstellung dahingehend vor, dass sich die Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Stichtagen im Entwurf des § 5 Absatz 7 Nummer 3 LRiStAG nur auf die Regelbeurteilungen beziehe.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Bereits aus der Sache selbst ergibt sich, dass die Festlegung einheitlicher Stichtage für alle Inhaber desselben Statusamts nach der derzeitigen Konzeption des Beurteilungswesens nur bei Regelbeurteilungen möglich ist.

i) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss

Der Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenprüfungsausschuss hat verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die überwiegend berücksichtigt wurden.

j) Kommentare im Beteiligungsportal Baden-Württemberg

Über das Beteiligungsportal sind keine Stellungnahmen eingegangen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

25. April.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Änderung von § 5 LRiStAG zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage der Beurteilung für Richter und Staatsanwälte

NKR-Nummer 42/2022, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Kein erheblicher Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung. Mit den in § 5 LRiStAG erfolgenden Änderungen wird zunächst festgehalten, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiter wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die das Justizministerium ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Zuletzt werden bestehende Regelungen zusammengeführt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Durch die Anpassung des LRiStAG ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

II. 1.2 Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich jedenfalls kein erheblicher Erfüllungsaufwand. Die avisierte gesetzliche Neuregelung hinsichtlich des Gesamturteils fand zuvor bereits Anwendung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und

Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Insofern sollen die ohnehin schon vorzunehmenden Beurteilungen nun gesetzlich präzisiert werden. Ein etwaiger Erfüllungsaufwand läge daher jedenfalls unter dem für die Verwaltung maßgeblichen Schwellenwert.

Die geschaffene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Beurteilungsverordnung führt zu einem Aufwand des Justizministeriums für die Erstellung bzw. Evaluierung rechtlicher Regelungen und ist als originäre landespolitische Aufgabe nicht im Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck nach Nr. 4.4 VwV Regelungen ist im Ganzen abzusehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg